


## Vorbemerkung

Der Risolve Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

## Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Bund



Neu: [EHV 2030](#) »Emissionshandelsverordnung 2030« vom 29.4.2019

Die Verordnung enthält keine eigenständigen Betreiberpflichten, sondern führt die bestehenden Regelungen des TEHG aus. Sie enthält unter anderem auch die Rechtsgrundlagen zur Befreiung von Kleinemittenten. Siehe auch den Beitrag im [Teil 3 des Infobriefs](#).



Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz« vom 13.5.2019

Die Änderungen betreffen die Paragraphen §37b »Höchstwert für Solaranlagen«, §61c »Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten KWK-Anlagen«, sowie §§ 100 und 104 Übergangsbestimmungen. Die [Synopsis](#) finden Sie bei buzer.de.

Zur Übergangsregelung nach § 104:










Für die, die von der Drittstrommengenabgrenzung wegen der Begrenzung der EEG-Umlage betroffen sind, ist vor allem interessant, dass fehlende mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen dazu erst bis 1.1.2021 (nicht wie bisher ab 1.1.2020) vorzusehen sind. Bis dahin kann vom § 62 b eine Schätzung erfolgen.

Außerdem werden die §§ 14, 15 und 18 zum 1.10.2012 aufgehoben, was entsprechende redaktionelle Änderungen nach sich zieht, weil stattdessen auf die entsprechenden Passagen des EnWG verwiesen wird.





Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz« vom 13.5.2019


Die Änderungen resultieren aus dem Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus und betreffen ebendieses Thema.


 Änderung: <a href="#">KWKG</a> »Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz« vom 13.5.2019	Nur redaktionelle Änderung.
 Änderung: <a href="#">MsbG</a> »Messstellenbetriebsgesetz« vom 13.5.2019	Nur redaktionelle Änderung.
 Änderung: <a href="#">KWKAusV</a> »KWK-Ausschreibungsverordnung« vom 13.5.2019	Nur redaktionelle Änderung.
 Änderung: <a href="#">StromNEV</a> »Stromnetzentgeltverordnung« vom 13.5.2019	Die Änderung betrifft den Energieleitungsausbau.
 Änderung: <a href="#">StromNZV</a> »Stromnetzzugangsverordnung« vom 13.5.2019	Die Änderung betrifft den Energieleitungsausbau.
 Neufassung: » <a href="#">RSEB-Durchführungsrichtlinien</a> « vom 30.4.2019	Die RSEB-Durchführungsrichtlinien enthalten keine eigenständigen Pflichten, sondern erklären und erläutern die Pflichten aus den Gefahrgutvorschriften wie GGVSEB, GbV, GGAV, ADR etc.   Berücksichtigen Sie in Zukunft diese Neufassung.
 Neu: <a href="#">PSA-DG</a> »PSA*-Durchführungsgesetz« vom 18.4.2019	Das Gesetz dient der Umsetzung der EU-PSA-Verordnung, von 2016, die direkt (ohne Umsetzung in deutsches Recht) gilt.  Das Gesetz richtet sich im Wesentlichen an die Marktüberwachungsbehörde. Relevant für Unternehmen kann lediglich der § 7 sein:  <b>§ 7 Sprache der Anleitungen, der Informationen und der EU-Konformitätserklärungen</b> (1) Bei PSA sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache abzufassen: <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Anleitung und die Informationen [der Hersteller],</li><li>2. die Anleitung und die Informationen [der Einführer] sowie</li><li>3. die EU-Konformitätserklärung [...].</li></ol> (2) Die Händler müssen [...] überprüfen, ob die Anleitung und die Informationen, die der PSA beigefügt sind, in deutscher Sprache abgefasst sind.   Nehmen Sie ggf. die Rechtsvorschrift und den o.g. Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis auf.


\* PSA = persönliche Schutzausrüstung

 Änderung: [SGB VII](#) »Gesetzliche Unfallversicherung« vom 6.5.2019


 Aufgehoben: [8. ProdSV](#) »Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt« vom 18.4.2019 zum 26.4.2019

 Änderung: [BetrSichV](#) »Betriebssicherheitsverordnung« vom 30.4.2019

 Änderung: [EMFV](#) »Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern« vom 30.4.2019

 Neu: [DGUV Regel 110-003](#) »Branche Küchenbetriebe« vom April 2019

Die 8. ProdSV, die die alte PSA-Richtlinie 89/686/EWG der EU in deutsches Gesetz umgesetzt hat, ist nicht mehr notwendig und wurde deshalb aufgehoben.

 Löschen Sie die Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis.


Die Änderungen betreffen u.a. folgende Aspekte:

- Anpassung des Anhang 2 Abschnitt 4 an die Nomenklatur der CLP-Verordnung.  
Die geänderte Darstellung bewirkt eine deutliche Erleichterung für die Anwender, weil die H-Sätze der in den Druckanlagen gehandhabten Stoffe und Gemische direkt aus deren Sicherheitsdatenblatt entnommen werden können.

WICHTIG: Mit der Änderung ist keine inhaltliche Änderung der bisherigen Prüfpflichten verbunden.


ABER: Die umfangreichen Sonderregelungen bei Prüfungen bestimmter Druckanlagen in Nummer 7 (bisher Nummer 6) wurden neu gestaltet. Dabei können einige Sonderregelungen entfallen.

- Bei wiederkehrenden Prüfungen sind die Prüffristen *aller anstehenden* Prüfungen zu überprüfen. Siehe dazu den [Bundesratsbeschluss](#).
- Berichtigungen und Klarstellungen, deren Notwendigkeit sich im Zuge der bisherigen Anwendung der BetrSichV gezeigt hat, insbesondere im Vollzug durch die Länder.

 Für die Korrektur Ihres Rechtsverzeichnisses entnehmen Sie die geänderten Paragraphen (mit Kennzeichnung der Änderungen) bitte dem Teil 2 des Infobriefs.

Korrektur eines Querverweises.


Die DGUV Regel ersetzt die bisherige DGUV Regel 110-002 »Arbeiten in Küchenbetrieben«. Sie enthält keine (zusätzli-

 Änderung: [BNatSchG](#) »Bundesnaturschutzgesetz« vom 13.5.2019

 Änderung: [UVPG](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz« vom 13.5.2019

 Änderung: [AMG](#) »Arzneimittelgesetz« vom 17.4.2019 und vom 6.5.2019

 Änderung: [IfSG](#) »Infektionsschutzgesetz« vom 6.5.2019

 Änderung: [LFGB](#) »Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch« vom 24.4.2019

 Änderung: [MessEV](#) »Mess- und Eichverordnung« vom 30.4.2019

 Änderung: [StPO](#) »Strafprozessordnung« vom 18.4.2019



## Bayern (Bay)

 Änderung: [BayAbfG](#) »Bayerisches Abfallgesetz« vom 26.3.2019


chen) Betreiberpflichten, sondern branchenspezifische Beispiele und Hinweise zur Umsetzung von Arbeitsschutzvorschriften.

Erlass einer Verordnungsermächtigung im Hinblick auf den Energieleitungsausbau.

Die Änderungen betreffen die Errichtung und den Betrieb einer Anbindungsleitung von LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes.


Die Änderungen beziehen sich u.a. auf die

- Anlage 1 »Ausnahmen vom Anwendungsbereich für einzelne Messgeräte« hinsichtlich Eiersortiermaschinen
- Anlage 4 »Konformitätsbewertungsverfahren«
- Anlage 7 »Besondere Eichfristen für einzelne Messgeräte« hinsichtlich diverser Waagen sowie hinsichtlich Messgeräte und Zusatzeinrichtungen bei der Lieferung von Elektrizität für Elektrofahrzeuge und an [neu] Ladepunkten


 Beachten Sie die Änderungen, falls Sie davon betroffen sind. Eine [Synopsis finden Sie bei buzer.de](#).

Die Änderungen der nachfolgenden Rechtsvorschriften beinhaltet die Anpassung an die geltende Geschäftsverteilung und die Änderung der Ressortbezeichnungen.

 Änderung: [BayBO](#) »Bayerisches Bauordnung«  
vom 26.3.2019

 Änderung: [BayBodSchG](#) »Bayerisches Bodenschutzgesetz«  
vom 26.3.2019


 Änderung: [BayNatSchG](#) »Bayerisches Naturschutzgesetz«  
vom 26.3.2019

 Änderung: [BayAbwAG](#) »Bayerisches Abwasserabgabengesetz«  
vom 26.3.2019


 Änderung: [BayWG](#) »Bayerisches Wassergesetz«  
vom 26.4.2019




## Saarland (Saar)

 Änderung: [SUVPG](#) »Saarländisches Umweltverträglichkeitsgesetz«  
vom 13.2.2019, veröffentlicht am 18.4.2019


Mit der Änderung erfolgte auch die Änderung der Abkürzung von SaarLUVPG hin zu SUVPG.


 Nehmen Sie die Änderung in Ihrem Rechtsverzeichnis vor.

Die Rechtsvorschrift wurde außerdem ordentlich entrümpelt und enthält das UVPG ergänzende UVP-pflichtige Vorhaben, die jedoch Vorhaben der öffentlichen Hand sind.

 Änderung: [LBO Saar](#) »Landesbauordnung Saarland«  
vom 13.2.2019, veröffentlicht am 18.4.2019

Die Änderungen an den nachfolgenden Rechtsvorschriften beziehen sich hauptsächlich auf Rechtsbezüge zu dem geänderten und umbenannten SUVPG (siehe oben).

 Änderung: [SNG Saar](#) »Saarländisches Naturschutzgesetz«  
vom 13.2.2019, veröffentlicht am 18.4.2019

 Änderung: [SUIG Saar](#) »Saarländisches Umweltinformationsgesetz«  
vom 13.2.2019, veröffentlicht am 18.4.2019



Änderung: [SWG Saar](#) »Saarländisches Wassergesetz«  
vom 13.2.2019, veröffentlicht am 18.4.2019



Schleswig-Holstein (SH)



Änderung: [LNatSchG SH](#) »Landesnaturenschutzgesetz  
Schleswig-Holstein«  
vom 27.3.2019

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Änderung: [BetrSichV](#) »Betriebssicherheitsverordnung«, vom 30.4.2019

### § 3 Gefährdungsbeurteilung

(7) Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln entsprechend anzupassen. Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu aktualisieren, wenn

1. sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln dies erfordern,
2. neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen oder
3. die **Überprüfung** der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach § 4 Absatz 5 ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.

Ergibt die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, dass keine Aktualisierung erforderlich ist, so hat der Arbeitgeber dies unter Angabe des Datums der Überprüfung in der Dokumentation nach Absatz 8 zu vermerken.

(9) Sofern der Arbeitgeber von § 7 Absatz 1 Gebrauch macht und die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 vorliegen, ist eine Dokumentation dieser Voraussetzungen **und der gegebenenfalls getroffenen Schutzmaßnahmen** ausreichend.

Nebenstehend stehen nur die Paragraphen bzw. Absätze aus den bei uns geführten Rechtsverzeichnissen, an denen es Änderungen gab (*kursiv gedruckt*). Übernehmen Sie diese Änderungen in Ihr Rechtsverzeichnis.

## § 4 Grundpflichten des Arbeitgebers

(5) Der Arbeitgeber hat die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu überprüfen. [...] *Der Arbeitgeber hat weiterhin dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel vor ihrer jeweiligen Verwendung auf offensichtliche Mängel, die die sichere Verwendung beeinträchtigen können, kontrolliert werden und dass Schutz- und Sicherheitseinrichtungen einer regelmäßigen Kontrolle ihrer Funktionsfähigkeit unterzogen werden.* [...]

## § 14 Prüfung von Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst Folgendes:

1. die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel,
2. die rechtzeitige Feststellung von Schäden,
3. die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen *geeignet und funktionsfähig* sind.

Prüfinhalte, die im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden, müssen nicht erneut geprüft werden. Die Prüfung muss vor jeder Inbetriebnahme nach einer Montage stattfinden.

## § 15 Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen

(3) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle nach Anhang 2 Abschnitt 1 durchzuführen. Sofern dies in Anhang 2 Abschnitt 2, 3 oder 4 vorgesehen ist, können die Prüfungen nach Satz 1 auch von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden. Darüber hinaus können alle Prüfungen nach prüfpflichtigen Änderungen, die nicht die Bauart oder die Betriebsweise einer überwachungsbedürftigen Anlage *beeinflussen*, von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden. Bei überwachungsbedürftigen Anlagen, die für einen ortsveränderlichen Einsatz vorgesehen sind und nach der ersten Inbetriebnahme an einem neuen Standort aufgestellt werden, können die Prüfungen [...] durch eine zur Prüfung befähigte Person durchgeführt werden.

## § 16 Wiederkehrende Prüfung

(2) *Bei der wiederkehrenden Prüfung ist auch festzustellen, ob die Fristen für die nächsten wiederkehrenden Prüfungen nach § 3 Absatz 6 zutreffend festgelegt wurden.* Im Streitfall entscheidet die zuständige Behörde.

## Teil 3 - Zusatzinformationen

### Ausblick



#### Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen erneut im Bundesrat

Bundesregierung und Bundestag haben die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) erneut in den Bundesrat gebracht. Die Länder hatten der Verordnung im Dezember 2018 mit zahlreichen Maßgaben zur Änderung zugestimmt. Der neue Entwurf entspricht diesen mit Ausnahme der umstrittenen Regelung zu den Schornsteinhöhen für kleine Feuerungsanlagen.

Der Bundesrat muss der Verordnung noch zustimmen. Dies könnte am 7. Juni erfolgen. In diesem Fall könnte sie im Sommer in Kraft treten. Umwelt und Wirtschaftsausschuss beraten das Vorhaben am 23. Mai.

Mit der Verordnung sollen **Emissionsgrenzwerte** sowie verschiedene weitere Anforderungen für Anlagen zwischen **1 und weniger als 50 Megawatt** eingeführt und die sogenannte MCP-Richtlinie in Deutschland umgesetzt werden. Die Anforderungen betreffen etwa 33.000 sowohl genehmigungsbedürftige sowie nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen in Deutschland.

Für diese Anlagen werden vergleichbare Anforderungen bisher in der TA Luft und in der 1. BImSchV geregelt. Diese Anforderungen werden nun in einer einzigen Verordnung zusammengefasst. **Die meisten Emissionsgrenzwerte der Verordnung werden erst am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Bis dahin gelten die bestehenden Anforderungen fort.** *Quelle: DIHK*



#### Mehr Schutz vor UV-Strahlung - Änderung der ArbMedVV

Das Bundeskabinett hat die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge beschlossen. Ziel ist es, arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen durch natürliche UV-Strahlung zu vermeiden oder zu minimieren und die hohe Zahl an Berufskrankheiten mit Hilfe von präventiven Maßnahmen zu reduzieren.

Seit dem 1. Januar 2015 werden »Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung« in der Berufskrankheiten-Verordnung als Berufskrankheit Nummer 5103 geführt. Bis Ende 2017 gab es bereits rund 12.500 Anerkennungen und 16 Todesfälle. Betroffen sind insbesondere die Landwirtschaft und das Baugewerbe. Über alle Branchen hinweg ist die Berufskrankheit Nummer 5103 die zweithäufigste Berufskrankheit, im Bereich der Landwirtschaft sogar die häufigste.

Es ist dringend notwendig, den Schutz der Beschäftigten zu verbessern.

Im Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge soll deshalb ein neuer Angebotsvorsorgeanlass für Tätigkeiten mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung ergänzt werden. Arbeitsmedizinische Vorsorge dient der Aufklärung und Beratung der Beschäftigten über ihre individuellen Gesundheitsrisiken und ermöglicht auch Früherkennung arbeitsbedingter Erkrankungen.

Zudem soll die Belastung möglichst gering gehalten werden. Technische und organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Sonnensegel oder die Verlagerung der Arbeitszeit können die Gesundheitsgefährdung durch schädliche UV-Strahlung minimieren. Hier ist die Devise: »Möglichst raus aus der gefährlichen Sonne«.

Klarstellungen zur ganzheitlichen arbeitsmedizinischen Vorsorge sollen Rechtssicherheit schaffen und die praktische Umsetzung erleichtern und fördern. In jedem Vorsorgetermin sollen alle arbeitsbedingten Gefährdungen thematisiert werden.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.  
*Quelle: BMAS*



## Hintergrundinformationen



### LAGA veröffentlicht Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung (M 34)

Im Risolve Infobrief Juli 2018 stellten wir Ihnen den Entwurf zu den Vollzugshinweisen vor. Nun haben wir vom DIHK folgende Information bekommen:

»Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat die »Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34, Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung, Anforderungen an Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, an Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen« (11. Februar 2019) am 09.04.2019 auf der [LAGA-Homepage](#) veröffentlicht.

Gegenüber der [...] LAGA-Anhörungsversion vom 2.6.2018 ergeben sich für die Regelungen der Abfallerzeuger kaum Änderungen. Leider wurde damit auch die teilweise restriktive Vollzugsinterpretation weitgehend übernommen.

**Zur Verortung dieser LAGA-Mitteilung:** Sie ist nicht rechtsverbindlich, sondern eine Orientierung für den Vollzug, aber praktisch von hoher »Verbindlichkeit«. Insofern ist sie (indirekt) sehr wichtig für die betroffenen Unternehmen.« *Quelle: DIHK*

Verschiedene IHKs haben auf ihren Websites [die finale Version zusammengefasst und bewertet](#). Da die Inhalte identisch sind, haben wir die - unserer Ansicht nach - übersichtlichste Darstellung zur [IHK Cottbus](#) verlinkt.



### Emissionshandelsverordnung 2030

Am 01.01.2021 startet die vierte Handelsperiode des Europäischen Emissionshandels. Betreiber emissionshandlungspflichtiger Anlagen können auf Antrag jeweils für den Zeitraum 2021 bis 2025 (erste Zuteilungsperiode) und 2026 bis 2030 (zweite Zuteilungsperiode) eine kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen beantragen. Kleinemittenten können sich von der Teilnahme am Emissionshandel befreien lassen.

Für eine Befreiung wie auch für eine kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zuteilungszeitraum 2021 bis 2025 muss bis **spätestens 29. Juni 2019, 24:00 Uhr** ein Antrag bei der Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) eingereicht werden. Die Antragstellung erfolgt elektronisch. Das Antragsformular sowie ein Hinweispapier mit grundlegenden Informationen zum Antragsverfahren werden im Mai 2019 auf der DEHSt-Internetseite veröffentlicht. Antragsteller für die Kleinemittenten-Regelung sollten auch immer einen Antrag auf kostenlose Zuteilung stellen, da ansonsten im Falle einer Ablehnung des Befreiungsantrags auch keine kostenlose Zuteilung möglich wäre.

Als Kleinemittenten gelten Anlagen, die in jedem Jahr eines definierten Bezugszeitraums weniger als 15.000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent emittiert haben. Diese können sich nach § 16 EHV für den Zuteilungszeitraum 2021 bis 2025 und 2026 bis 2030 von der Teilnahme am Emissionshandel befreien lassen. Der Bezugszeitraum für den Zuteilungszeitraum 2021 bis 2025 sind die Jahre 2016 bis 2018; der Bezugszeitraum für den Zuteilungszeitraum 2026 bis 2030 sind die Jahre 2021 bis 2023. Während der Dauer der Befreiung muss der Betreiber »gleichwertige« Maßnahmen in Form einer Zahlung eines Ausgleichsbetrages für ersparte Kosten des Erwerbs von Emissionsberechtigungen oder einer Selbstverpflichtung zu Emissionsminderungen leisten (§ 19 und § 20 EHV). Zudem greifen gestaffelte Erleichterungen bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG (Anlagen < 5.000 t Kohlendioxidäquivalent ohne Pflicht zur Verifizierung des Emissionsberichts; Anlagen > 5.000 t Kohlendioxidäquivalent alle drei Jahre Pflicht zur Verifizierung des Emissionsberichts).

Die Befreiung nach § 16 EHV erlischt, wenn die Anlage in einem Berichtsjahr 25.000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent oder mehr emittiert. Ab dem Kalenderjahr der Überschreitung

dieser Emissionsgrenze unterliegt die Anlage der Pflicht zur Teilnahme am Emissionshandel nach § 7 Absatz 1 TEHG.

Quelle: DIHK



## Stiftung Umweltenergierecht legt FAQ zum EuGH-Urteil zum EEG 2012 vor

Im letzten Risolva Infobrief April 2019 hatten wir über das EuGH-Urteil berichtet, nach dem die EEG-Umlage nicht als Beihilfe gewertet wird.

Die Stiftung Umweltenergierecht hat das Urteil des EuGH zum EEG 2012 analysiert und ein [Hintergrundpapier mit Fragen und Antworten](#) erstellt. Der DIHK hat die wichtigsten Aussagen folgendermaßen zusammengefasst:

### »Auswirkungen des Urteils auf EEG-Anlagen:

Es gibt keine direkten Auswirkungen auf Anlagenbetreiber. Die EEG-Regelungen sind rechtmäßig zustande gekommen und gelten auch weiterhin.

### Auswirkungen auf Eigenversorger:

Da die Eigenversorgung erst 2014 in die EEG-Umlage einbezogen wurde, hat das Urteil keine Auswirkungen. Die bestehenden Regelungen gelten fort.

### Rückzahlungsansprüche für Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR):

Einige Unternehmen mussten aufgrund einer Entscheidung der Kommission für die Jahre 2013 und 2014 Rückzahlungen leisten. Da der EuGH diese Entscheidung für nichtig erklärt hat, sollte eine Rückzahlung geprüft werden.

### Wiedereinführung der Einspeisevergütung:

Dies ist nach Umsetzung der EE-RL, außer für Kleinanlagen, nicht möglich.

### Geltung des Urteils auch für das EEG 2014 und 2017 und das KWKG:

Formal gilt es nur für das EEG 2012. Gegen die Genehmigung des EEG 2014 und 2017 hat die Bundesregierung auch nicht geklagt. Da sich der Umlagemechanismus im Grundsatz nicht geändert habe, sieht die Stiftung eine Übertragbarkeit. Zwar sind die Netzbetreiber mittlerweile verpflichtet, die EEG-Umlage zu erheben, unklar sei aber, ob die Gelder damit »ständig unter staatlicher Kontrolle und somit den öffentlichen Stellen zur Verfügung standen« (Rn. 72). Wird dies verneint, handelt es sich nicht um eine Beihilfe. Für die Stiftung erscheint die Beihilfeeigenschaft des KWKG nicht gegeben.

### Abschaffung der Ausschreibungen:

Dies kann für einen Übergangszeitraum möglich sein. Bis zum 30.06.2021 muss die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EE-RL) in nationales Recht umgesetzt sein. EE-Anlagen dürfen dann nur noch gefördert werden (Ausnahme Kleinanlagen), wenn dies offen, transparent, wettbewerbsfördernd, nichtdiskriminierend und kosteneffizient erfolgt. Dies ist mit Ausschreibungen sicher der Fall.« Quelle: DIHK



## Österreich: keine Eigenstromsteuer für selbst produzierten und verbrauchten Photovoltaik-Strom

Info vom DIHK:

Im kommenden Jahr will Österreich die Eigenstromsteuer für selbst produzierten und verbrauchten Photovoltaik-Strom abschaffen – ein Schritt, den sich der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) auch für Deutschland wünschen würde.

»Aus Sicht der deutschen Unternehmen sollte unsere Bundesregierung diesem Beispiel folgen und die Belastung der Eigenversorgung mit der EEG-Umlage rückgängig machen«, betonte Bolay. »Zudem benötigen die Betriebe einfache Regelungen, wann Strom von Fremdfirmen auf dem eigenen Betriebsgelände abgegrenzt werden muss.«

»Österreichs Regierung geht mit der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Photovoltaik-Eigenversorgung den richtigen Weg«, sagte DIHK-Energieexperte Sebastian Bolay dazu dem [Energate Messenger](#). So lasse sich »mehr Klimaschutz mit der Stärkung des Wirtschaftsstandortes« verbinden, lobte er.

Der Energieexperte zeigte sich überzeugt: »So könnten die Firmen einen politisch gewünschten Beitrag zur Erreichung des Ziels von 65 Prozent Grünstrom bis 2030 leisten.«

*Quelle: DIHK*



## REACH und Brexit: Unternehmen sollten weiter Vorbereitung betreiben

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) rät betroffenen Unternehmen in einer Mitteilung ausdrücklich, sich im Hinblick auf die Europäische Chemikalienverordnung (REACH) und entsprechende Stoffregistrierungen weiter auf die Folgen eines möglichen Brexit vorzubereiten. Darüber hinaus bietet die ECHA am 21. und 22. Mai 2019 eine Konferenz zur weiteren Umsetzung und Handhabung der REACH-Verordnung an.

Im Hinblick auf die Brexit-Vorbereitungen weist die ECHA ebenfalls erneut auf die dann zur Anwendung kommende Europäische PIC-Verordnung für den Import und Export bestimmter gefährlicher Chemikalien hin.

Die Mitteilung der ECHA zum Brexit mit [weiteren Informationen und Hilfestellungen](#) für betroffene Unternehmen finden Sie in englischer Sprache.



## EMKG-Drehscheiben

Die [EMKG-Drehscheiben sind bei der BAuA](#) wieder verfügbar und können dort kostenlos bestellt werden. Zu bezahlen sind nur die Versandkosten.

Das »Einfache Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe« (EMKG) vermittelt das Know-how, um Risiken bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen einzuschätzen und die richtigen Maßnahmen ergreifen zu können.

Die EMKG-Drehscheiben wurden entwickelt, damit Anwender, die die Grundlagen des EMKG bereits beherrschen, sich vor Ort schnell einen Überblick verschaffen und Gefährdungspotenziale rasch ermitteln können.

In den Leitfäden zu den EMKG-Modulen wird der konzeptionelle Ansatz beschrieben, der Grundlage für die Drehscheiben ist. Die Kenntnis dieser Leitfäden ist eine wichtige Voraussetzung, um die Drehscheiben sachgerecht einsetzen zu können. *Quelle: BAuA*



## BMU veröffentlicht Radon-Maßnahmenplan

Das Bundesumweltministerium hat zum neuen Strahlenschutzgesetz einen [Radonmaßnahmenplan](#) veröffentlicht. Damit sollen die Risiken der Exposition gegenüber Radon in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen reduziert werden. Für Unternehmen werden besonders Messungen der Radonaktivität an Arbeitsplätzen in

In dem Maßnahmenplan beschreibt das BMU die Schritte, mit denen die so genannten Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden sollen. Unternehmen mit Betriebsstätten in diesen Gebieten werden an Arbeitsplätzen Messungen der Radonkonzentration durchführen müssen, wenn sich der Raum im Erd- oder Kellergeschoss befindet und die Beschäftigten sich hier während ihrer Berufsausübung regelmäßig oder wiederholt aufhalten. *Quelle: DIHK (gekürzt)*

Radonvorsorgegebieten relevant. Zudem werden Maßnahmen zur Qualitätssteigerung bei Fachleuten und Produkten im Baubereich geplant.



## Gefahrenzeichen-Flyer in Farsi, Tigrinya und Arabisch erläutert

Arbeitssicherheit ist ein wichtiges Thema, bei dem die Sprachbarriere oftmals besonders im Wege stehen kann. Deshalb bringt das »NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge« für verschiedene Branchen Flyer heraus, in denen die wichtigsten Gefahrenzeichen in fünf verschiedenen Sprachen erklärt werden: Deutsch, Englisch, Farsi, Tigrinya und Arabisch.

Der [erste Flyer](#) befasst sich mit den Gefahrenzeichen der Bereiche Logistik und Produktion, aber ist auch für andere Branchen ggf. hilfreich. *Quelle: IHK Reutlingen Umweltschutznachrichten 3/2019*



## Gefährdungsfaktoren: Mit einem Klick schnell und aktuell im Blick

Die BAuA hat die Informationen zur Gefährdungsbeurteilung in ihrem Internetangebot aktualisiert. Zudem steht jetzt in der Rubrik Gefährdungsfaktoren eine neue PDF-on-Demand-Funktion zur Verfügung. Mit der Handlungshilfe »Gefährdungsbeurteilung: Handbuch - Gefährdungsfaktoren« unterstützt die BAuA Praktiker bei der Gefährdungsbeurteilung. Die aktualisierten Internetseiten enthalten die notwendigen Informationen, um eine Gefährdung sicher beurteilen zu können. Das Internetangebot lässt sich durch seine PDF-on-Demand-Funktion komplett oder in Teilen ausdrucken. Die Informationen zu den einzelnen Gefährdungen werden laufend aktualisiert. Die Handlungshilfe gibt es im [Internetangebot der BAuA](#).

Um Fachleute im Arbeitsschutz, die eine Gefährdungsbeurteilung im Auftrag des Arbeitgebers planen und durchführen, zu unterstützen, fasst die neue Handlungshilfe mögliche Gefährdungen wie Lärm, Hitze oder Absturz in insgesamt elf Kategorien von Gefährdungsfaktoren wie beispielsweise mechanische Gefährdungen, Gefahrstoffe oder psychische Faktoren zusammen. Anhand der hinterlegten Informationen lassen sich die Arbeitsplätze überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergreifen. Mit der Aktualisierung erhielten auch die Fachinformationen zu den Gefährdungsfaktoren eine umfassende Überarbeitung. Dabei wurden insbesondere die rechtlichen Bezüge angepasst, indem Verweise auf das DGUV Regelwerk und die technische Regeln aktualisiert sowie neue rechtliche Rahmenbedingungen, wie beispielsweise das Mutterschutzgesetz, ergänzt wurden.

Die Gefährdungsbeurteilung gehört zu den zentralen Elementen des betrieblichen Arbeitsschutzes. Jeder Arbeitgeber, ob Kleinunternehmer oder Großbetrieb, ist nach dem Arbeitsschutzgesetz dazu verpflichtet, für jeden Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Das aus den Internetseiten generierte PDF-on-Demand-Dokument »Gefährdungsbeurteilung: Handbuch - Gefährdungsfaktoren« erfährt eine fortlaufende Aktualisierung. Nutzer können so schnell auf inhaltliche Änderungen zugreifen. Zugleich erlaubt die PDF-on-Demand Funktion, jederzeit das Dokument oder Teile davon zu laden, abzuspeichern oder auszudrucken. Da sich auch einzelne Kapitel und Unterkapitel ausdrucken lassen, lässt sich so eine Loseblatt-Sammlung »Gefährdungsfaktoren« offlinepflegen. *Quelle: BAuA*



## Neue DGUV Publikation

Folgende DGUV Publikationen sind neu:

- [DGUV Grundsatz 303-005](#) »Ausbildung und Fortbildung von Laserschutzbeauftragten sowie Fortbildung von fachkundigen Personen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach OStrV bei Laseranwendungen«
- [DGUV Information 203-093](#) »Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung beim Betrieb von offenen Laser-Einrichtungen zur Materialbearbeitung mit Handführung oder Handpositionierung (HLG)«
- [DGUV Information 203-008](#) »Erste Hilfe bei erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlung«
- [DGUV Information 205-021](#) »Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst«